

## Reglement

### für das öffentliche Register SN EN 1090 des SZS

#### 1. Inhalt des Verzeichnisses

Stahl- und Metallbauunternehmen werden auf deren Antrag in einem öffentlichen, vom Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) verwalteten Register aufgeführt. Im Register werden die Zertifikate gemäss SN EN 1090-1 (WPK), 1090-2 (Stahl) und 1090-3 (Aluminium) aufgelistet.

Der Eintrag beinhaltet:

- Name der Firma inkl. Adresse
- WPK-Zertifikat (mit Link zum jeweiligen Zertifikat)
- Termin des nächsten Überwachungsaudits
- Schweiss-Zertifikat (mit Link zum jeweiligen Zertifikat)
- Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Daten des Verzeichnisses können je nach Bedürfnis individuell alphanumerisch sortiert werden.

#### 2. Voraussetzungen für die Aufnahme in das SZS-Register

Für die Aufnahme in das Register stellt die Firma unter Beilage der erforderlichen Zertifikate einen Antrag beim SZS. Nach Prüfung der eingereichten und für in Ordnung befundenen Dokumente erfolgt die Aufnahme ins Register. Durch die Antragstellung akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen dieses Reglements.

#### 3. Gebühren

Einmalige Ersterfassung CHF 100.-  
für SZS-Firmenmitglieder gebührenfrei

Die Kosten für den Eintrag betragen pro Kalenderjahr:

SZS-SSP-Mitglieder	CHF	gratis
SZS-Firmenmitglieder	CHF	200.- / Jahr
SMU-Firmenmitglieder	CHF	400.- / Jahr
Andere	CHF	1'200.- / Jahr

Im Jahr der Erst- oder Neuregistrierung wird der Jahresbeitrag pro rata verrechnet.

#### **4. Mutationen**

Mutationen betreffend die eingetragenen Firmenangaben sind dem SZS unter Beilage der entsprechenden Dokumente umgehend in geeigneter Form zu melden.

#### **5. Gültigkeitsdauer**

Jeder Eintrag im SZS-Register erlischt ohne einen beim SZS fristgerecht eingereichten Antrag auf Verlängerung bzw. ohne die fristgerechte Einreichung der entsprechenden Zertifikate gemäss Punkt 6, grundsätzlich mit dem Ende der Gültigkeitsdauer des entsprechenden Zertifikates. Danach erfolgt eine Neuaufnahme auf einen erneuten Antrag im Sinne einer Ersterfassung gemäss Punkt 3 dieses Reglements.

#### **6. Verlängerung**

Eine Verlängerung muss bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeit des massgebenden Zertifikates beim SZS, inklusive Eingabe der dafür notwendigen Dokumente (Zertifikate bzw. Bestätigung Überwachungsaudit), beantragt werden.

Die Firmen werden in der Regel 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vom SZS per E-Mail zur Verlängerung ihrer Einträge im SZS-Verzeichnis eingeladen.

#### **7. Löschung des Eintrages**

Der Eintrag erlischt, wenn die unter Punkt 5 und 6 erwähnten Bedingungen nicht eingehalten werden, dies unabhängig einer erfolgten oder eventuell nicht erfolgten Erinnerung seitens des SZS. Die Verantwortung zur rechtzeitigen Einreichung der geforderten Dokumente liegt vollumfänglich beim Antragsteller.

#### **8. Kündigung**

Die Eintragung im Register kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des laufenden Jahres gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Vertragsdauer per 31.12. automatisch für ein weiteres Jahr. Bei Ablauf des Zertifikates ohne Erneuerung desselben durch die Unternehmung verfällt der restliche Jahresbeitrag. Es erfolgt keine Rückvergütung.

#### **9. Zuständigkeiten**

Die Führung des Registers obliegt der SZS-Geschäftsstelle in Zürich. Aufsichtsorgan und Rekursinstanz sind der SZS-Vorstand für organisatorische, die technische Kommission des SZS für fachliche Belange sowie für Eintragslöschungen. Ihre Entscheide sind endgültig.

Zürich, 10. Dezember 2015